

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Entnahme von Grundwasser aus zwei Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 257, Gemarkung und Gemeinde Taufkirchen, für die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Löschwasserversorgung beim Anwesen Pötting 1 in 82024 Taufkirchen

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter <http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Beim Landratsamt München wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Betrieb einer beantragt. Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG).

Für Grundwasserentnahmen zwischen 5.000 und 100.000 m³ Jahresentnahmemenge ist gemäß § 5 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3. Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach den in Anlage 3 genannten Kriterien durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Die Vorprüfung hatte zum Ergebnis, dass für das vorliegende Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Zwar liegt eine besondere örtliche Gegebenheit gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor, weil das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet „Hachinger Tal im Gebiet der Gemeinden Oberhaching und Taufkirchen“ liegt. Außerdem kann der äußerste Absenktrichter beim Förderbrunnen 2 einen kleinen Teil des Biotops „Nass- und Feuchtwiesen am Hachinger Bach“ (Nr. 7935-0030) erreichen. Jedoch ist nach den Ergebnissen im Wasserrechtsverfahren nicht mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets und des Biotops zu rechnen.

Gemäß § 4 LSG-VO sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3 LSG-VO) zuwiderlaufen. Dementsprechend auch Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können (§ 5 Abs.2 LSG-VO).

Nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München kann es durch die Grundwasserentnahme zur Absenkung des Grundwassers im Bereich des Biotops „Nass- und Feuchtwiesen am Hachinger Bach“ (Nr. 7935-0030) kommen. Das Biotop ist zusätzlich nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG gesetzlich geschützt. Demnach sind alle Handlungen verboten, die zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können.

Entsprechend dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes München kann davon ausgegangen werden, dass der beantragte Grundwasserbedarf durch das nutzbare Grundwasserdargebot gedeckt werden kann. Bei der Reichweitenberechnung zeigte sich, dass der äußerste Absenkbereich des FB2 einen kleinen Teil des Biotops „Nass- und Feuchtwiesen am Hachinger Bach“ (Nr. 7935-0030) erreicht.

Die nachgereichte Stellungnahme des Ingenieurbüros der Antragstellerin gibt, je nach Berechnungsmethode, verschiedene Reichweiten des Absenktrichters an (SICHARDT 128 m; KUSAKIN: 33,7 m). Laut der Stellungnahme und Erfahrungswerten des Ingenieurbüros überschätzt die Reichweite nach SICHARDT (worst-case-Annahme) die tatsächliche Reichweite. Demnach beträgt nach SICHARDT bei einer Förderleistung von 15 l/s bei 109 m, der äußersten Biotopgrenze, die Absenkung 0,01 m, bei 128 m wäre die Absenkung bei 0,00 m. Es wird vom Ingenieurbüro als äußerst

unwahrscheinlich erachtet, dass das Biotop vom FB 2 beeinträchtigt wird. Die Aussagen des Ingenieurbüros erscheinen aus wasserwirtschaftlicher Sicht plausibel. Auf Grundlage der Ausführungen und der voraussichtlich maximalen Absenkung von 1 cm im äußersten Randbereich des Biotops ist eine erhebliche Betroffenheit unwahrscheinlich.

Es kann daher nach überschlägiger Prüfung davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die bei der Entscheidung über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt daher.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2, Frankenthaler Str. 5 - 9, 81539 München,

eingeholt werden.

München, 10.02.2023
Landratsamt München

Baar